



An den Grossen Rat

17.5178.02

WSU/P175178

Basel, 31. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

Interpellation Nr. 55 von Michelle Lachenmeier betreffend „Begleitgruppen aus der Bevölkerung für Bundesasylzentren“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Mai 2017)

Gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) können Standortgemeinden und -kantone von Bundesasylzentren sog. Begleitgruppen für den Betrieb der Zentren einsetzen (vgl. FAQ Bundesasylzentren, Stand: Oktober 2015). Danach können in diesen Begleitgruppen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, des Bundes, der Blaulichtorganisationen, der Betreuungs- und Sicherheitsmitarbeitenden sowie in der Regel auch der Bevölkerung mitwirken. Sie sollen nicht nur beim Bau oder Umbau eines Zentrums miteinbezogen werden, sondern auch den Betrieb unterstützen und gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen für ein reibungsloses Funktionieren der Unterkunft anregen (vgl. etwa Medienmitteilung des SEM betreffend die Inbetriebnahme des Bundeszentrums Muttenz vom 9. November 2016).

Angesichts einer gewissen Unsicherheit in der Bevölkerung über die konkreten Auswirkungen eines Zentrums auf die Nachbarschaft sowie vor dem Hintergrund von immer wiederkehrenden kritischen Medienberichten über die Qualität der Betreuung durch die Betreiberin (zurzeit die ORS AG) könnte die Schaffung einer Begleitgruppe für das EVZ Basel bzw. Bundeszentrum auf dem Bässlergut zur Vertrauensbildung beitragen sowie den Kontakt und Austausch zwischen dem SEM, der Betreiberin und der Bevölkerung sicherstellen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Umbaupläne des Bundes für das EVZ Basel (vgl. Sachplan Asyl: Entwurf April 2017) bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

- Besteht gegenwärtig im Kanton Basel-Stadt eine Begleitgruppe für das EVZ Basel bzw. Bundesasylzentrum?

Wenn ja,

- Welche Erfahrungen hat der Kanton damit gemacht?
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht der Einsatz der Begleitgruppe?
- Wer nimmt Einsitz in die Gruppe? Ist die Bevölkerung vertreten? Wer bestimmt die Zusammensetzung der Begleitgruppe?
- Über welche Kompetenzen und Aufgaben verfügt die Begleitgruppe? Wie sehen ihre Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb des Zentrums aus?

Wenn nein,

- Wieso gibt es im Kanton keine Begleitgruppe?
- Gab es in der Vergangenheit eine Begleitgruppe?
- Wäre eine solche Begleitgruppe für das EVZ Basel bzw. Bundeszentrum denkbar?
- Wäre das Konzept dieser Begleitgruppen auch für kantonale Unterkünfte im Asylbereich denkbar?
- Wie könnte eine solche Begleitgruppe ausgestaltet und zusammengesetzt sein, damit sie im Interesse der Asylbewerber, der Bevölkerung, des Kantons sowie der Betreiberin der Unterkunft konstruktiv genutzt werden könnte?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Besteht gegenwärtig im Kanton Basel-Stadt eine Begleitgruppe für das EVZ Basel bzw. Bundesasylzentrum?

Nein

Frage 6: Wieso gibt es im Kanton keine Begleitgruppe?

Das Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel des Bundes (EVZ) ist seit über 25 Jahren in Betrieb. Je nach Migrationslage war das Zentrum sehr unterschiedlich ausgelastet. In Zeiten hoher Gesuchzahlen wurden phasenweise bis zu 600 Personen untergebracht.

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens der Schweiz ab 2019 wird der EVZ-Betrieb auf max. 350 Plätze festgesetzt, unabhängig davon, ob die Lage angespannt ist oder nicht. Diese Festsetzung bedeutet eine dauerhafte Stabilisierung der Situation im EVZ.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) als Betreiber des EVZ, die kantonalen Behörden und Organisationen aus dem Quartier Kleinhüningen stehen seit Jahren in gutem Kontakt. Bei massgeblichen Veränderungen der Lage wurden Bevölkerung und involvierte Verwaltungseinheiten jeweils in unterschiedlicher Form und zeitnah informiert. Bedarf an einer ständigen Begleitgruppe gab es bisher nicht.

Frage 7: Gab es in der Vergangenheit eine Begleitgruppe?

Nein

Frage 8: Wäre eine solche Begleitgruppe für das EVZ Basel bzw. Bundeszentrum denkbar?

Hinsichtlich der Neustrukturierung des Asylbereichs mit dem primären Ziel, die Asylverfahren zu beschleunigen, wird die Schweiz ab 2019 in 6 Asylregionen aufgeteilt. Basel-Stadt wird zusammen mit Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau die Region Nordwestschweiz bilden und regionale Austauschgefässe definieren. Kantonal werden vor allem Migrations- und Sozialämter in enger Zusammenarbeit mit den Bundeszentren stehen. Das gilt auch für Basel-Stadt. Dass im Rahmen dieser Zusammenkünfte auch Anliegen aus dem Quartier oder der breiteren Bevölkerung aufgenommen oder eingebracht werden könnten, ist durchaus denkbar. Ein möglicher Bedarf und die konkrete Form eines solchen Zusammenwirkens müssten im Vorbereitungsjahr 2018 geprüft werden.

Frage 9: Wäre das Konzept dieser Begleitgruppen auch für kantonale Unterkünfte im Asylbereich denkbar?

Dies ist bereits Praxis. Beispielweise wurde im Zusammenhang mit dem Bau der Wohnmodulsiedlung für Flüchtlinge am Dreispitz der Kontakt mit und ins Gundeldingen Quartier zu einem sehr frühen Zeitpunkt aufgenommen. Bereits während der Bauphase haben sich zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Quartier bei der Sozialhilfe mit Projektideen und Unterstützungsangeboten für die Flüchtlinge gemeldet. In Zusammenarbeit mit der Quartierkoordination Gundeldingen wurde eine Begleitgruppe gegründet. In regelmässigen Sitzungen werden seither Fragen aus dem Quartier diskutiert oder Projektideen im Bereich Freiwilligenarbeit für die Be-

wohnerinnen und Bewohner der Siedlung konkretisiert. Mit ein Grund für die gute Aufnahme des Vorhabens im Quartier war die Informationsveranstaltung, die der Kanton zusammen mit Quartierorganisationen vor Inbetriebnahme der Siedlung durchführte: Anwohnerinnen und Anwohner sowie Interessierte wurden über den Bau, den geplanten Betrieb und Ansprechstellen bei Fragen oder Problemen informiert. Der Anlass war sehr gut besucht und es gab viele positive Rückmeldungen.

Erfahrungsgemäss verläuft in Basel die Nachbarschaft zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern von Asylunterkünften und der Anwohnerschaft problemlos und konstruktiv.

Frage 10: Wie könnte eine solche Begleitgruppe ausgestaltet und zusammengesetzt sein, damit sie im Interessen der Asylbewerber, der Bevölkerung, des Kantons sowie der Betreiberin der Unterkunft konstruktiv genutzt werden könnte?

Siehe Antwort auf Frage 8.

Zu berücksichtigen bleibt, dass es sich beim Verfahrenszentrum ab 2019 weiterhin um ein Zentrum in der Zuständigkeit des Bundes handeln wird. Gesuchstellende können zwar neu nicht mehr max. 90 Tage, sondern max. 140 Tage im Bundeszentrum untergebracht sein. Der Aufenthalt bleibt aber ein temporärer und Vorgaben und Abläufe sind nicht vergleichbar mit denen kantonaler Zentren. Bei einer Prüfung der Option einer Begleitgruppe wäre das ein wichtiger Aspekt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin